

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisch Chronicon Das ist/| Beschreibung| Der  
Löblichen Vhralten| Grafen zu Oldenburg vnd  
Delmenhorst/[et]c. Von welchen die jetzige| Könige zu  
Dennemarck vnd Hertzo|gen zu Holstein ...**

**Hamelmannus, Hermannus**

**Oldenburg, 1599**

**VD16 H 407**

An den guthertzigen Leser.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3532**

## An den guthertzigen Leser.

**D**ennach Licentiat Hermannus Hamelmannus den 26. Junij des 1595. Jahres frühe morgens zwischen zwey vnd drey vhren im Herrn Christo seliglich entschlaffen / vnd den 28. Junij gar ehrlich zu Oldenburg in der Kirchen S. Lamberti zur erden bestattet worden / vnd sich gleichwol nach seinem Tode / vnd ehe dann sein Chronicon durch den Druck verfertiget werden können / noch etliche denckwürdige sachen begeben vnd zugetragen / so hat man für gut angesehen / dieselbige dem guthertzigen Leser mitzutheilen / vnd den vorigen Geschichten hinzuzufügen. *Tu lector benevole his etiam fruere.*

Den 29. Julij des jetztgenanten 1595. Jahres war ein gewaltiger Sturm aus dem Nordwesten / welcher eine sehr grosse hohe Fluth auffgetrieben / dardurch der Hammelwerder Siel weggangen / vnd grossen schaden verursachet hat.

Den 12. Novembris schlugen die Zeuerischen Vnterthanen / nach vielfeltiger mühe vnd arbeit / die Banterbrake zu / welches zuuor ein gewaltiges loch vnd Riuter war.

Im Jahr 1596. den 27. Martij fieng Graff Johan ein newes Teichwerck bey Ellens wiederumb an / welches folgendes von tage zu tage grösser vnd beständiger gemacht worden.

Den 3. April. war der tag für Ambrosij, endete sein lebend ganz Christlich Herzog Philips zu Braunschweig vnd Lüneburg zu Grubenhagen / Graff Johans zu Oldenburg sehr grosser freunde / vñ weiln er ganz keine leibes erben hinter sich verlassen / hat Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg / seine Städte vnd Landt alsofort eingenommen.

Den 1. Maij vnterstundt sich Franz Freittig zu Gddens eigentlicher weise Grafen Johan ein vnd vierzig Ochsen aus der Weide auff sein Haus Gddens zutreiben / aber Graff Johan ließ ihm solches nicht gut sein / sondern holet zur stundt seine Ochsen wieder / vnd nam noch etliche darzu von Freittigs eigenen Beestern mit nach Zeuer / darüber noch jetzt gestritten wird.

Vmb diese zeit fiengen Graff Johan vnd sein bruder Graff Anthonius auch ein new Teichwerck an zwischen den EmpternVarl vnd Netzenburg an der Brun / welches dan so wol gerathen / daß sie den 16. Maij die Brun vber vnd zugeschlagen. Graff Johan hat auch alsofort daselbst einen statlichen Siel / der Newer Steinheuser siel genant / bauen vnd legen lassen.

Hernacher im Augusto, ließ Graff Johan sich vnd seiner Gemahlinnen ein herrliches Epitaphium von Marmel vnd Alabaster / darinnen ihrer beyder 32. Ahnen ganz artig fürgebildet / in der Kirchen S. Lamberti setzen vnd auffrichten.

Den 29. August. ward König Christian der III. zu Dennemarck / geborner Grafe zu Oldenburg vnd Delmenhorst im 20. Jar seines alter / ganz prechtig zu Gopenhagen gekrönet / wie dasselbige von andern / vñ insonderheit einem Königl: Secretario weitleunfftiger beschriben ist.

Im

Im 1597. den 4. Februarij empfieng Graff Johan das Decret / welches die Röm: Kay: Mayt: in dero zwischen ihme vnd seinem Bruder Grafen Anthonio der theilung wegen entstandener Rechtfertigung zu Prag außgesprochen / darinnen Grafen Johan alles seines einwendens / vnd der angezogenen wiederigen gewonheit des Gräfflichen Hauses Oldenburg / der niemals gebreuchlichen theilung vngachtet / die gleichmässige theilung auffgelegt worden.

Den 25. Februarij geschach eine besichtigung der Gränz zwischen Grafen Johan vnd Graff Edharten zu Ostfrieslant / bey der roten Ehe vnd den Werckbulten / welcher Graff Enno zu Ostfrieslant persönlich mit beygewohnet / aber es ist wenig darauff erfolget / sondern immerzu mehr vnlust vnd widerwille mit einwerffung des Torffes / so wol am selbigen ort / als auch bey der Zehen vnd dem Rathstacken nicht allein diß / sondern auch das folgende Jahr von den Ostfriesischen erregt worden.

Im Monat Aprili ließ Graff Johan auff der seiten nach Zeuerlandt vom Ahme / vnd auff der Oldenburgischen seiten von Ellens ab / etliche hundert Ruten lang nach dem schwarzen Brack (welches nach der Newstadt hinauff gehet) Pfäle schlagen / vnd einen Tam schliessen / der tröstlichen zuuersicht / durch Gottes gnedige hülffe vnd segen in kurzen Jahren noch daselbst hinüber zuteichen / vnd also die Graffschafft Oldenburg an die Herrschafft Zeuer durch eine Landstrasse zuhencken.

Den 16. Julij fielen die Ostfriesen im Ampt Fredeborch mit anderthalb hundert Mannen in die Herrschafft Zeuer / vnd rissen daselbst gewalthetiger weise den Zinnenzaun beim Sulffswege ein / vnd vbeten allen muthwillen.

Den 8. Augusti schlug Graff Johan mit getreuer hülff seiner Landtschafft das gewaltige tieffe loch zwischen Ellens vnd Hiddels zu / welches zwar etliche tausent Pfäle vnd flaken / auch etliche viel tausent Fuder erden gefressen / ehe dann mans stopffen vnd bekrefftigen können. Wer solches vom anfang bis zum ende gesehen hat / der mag wol sagen / daß kein ding so schwer / welches nicht mit mühe vnd arbeit zugewinnen / Für allen dingen war erschrecklich anzusehen / ob wol der Tam ober diß böse loch 40. schrit breit außgefüllet / daß er doch den 14. Augusti auff der Ebbe in der mitten wieder von einander reiß / so geschwinde / daß man mit genaßwer noch entweichen kondte / vnd wosern Gott die folgende nacht nicht ein stilltes Wetter gegeben / so were alle arbeit vergeblich gewesen.

Den 11. Augusti entstundt eine erbarmliche Brunst in der Stadt Oldenburg / dardurch ober die neunzig Heuser in der Haren strassen mit allem was darinnen / jämmerlich verbrandt vnd zu nichte geworden / wie noch der ledige Platz im abriß der Stadt Oldenburg droben am 374. blat für augen stellet.

Den 25. Septembris, kam nach einem dreytägigen erschrecklichem Sturm / eine dermassen hohe Fluth / daß sie ober alle Teiche vnd Tämme gieng / vnd dieselbige zu grossen schaden vnd nachtheil der Vnterthanen

verdarb. Vermuthlich ist dieser einbruch des Wassers durch die drey Regenbogen ( von welchen der dritte gerade in die höhe für die andern beyden / in gestalt eines grossen Besens auffgangen ) so den 21. Julij bey Ellens gesehen / vnd nachfolgende Figur etlicher massen außweiset / zuuor propheetet vnd bedeutet worden. Es erhub sich auch kurz hernacher im hellen Mittag einmahl ein grosser hauffen Fetters / in gestalt eines grossen Brauböttichs / kam von der Newstadt herüber / foch ober Ellens / vnd fiel hernacher von dannen so weit / als man mit einer Feldtschlangen schiessen kan / in die Zahde / vnd machte einen gewolichen Nebel vnd dampff.



Es hat auch das oberwehnte vnglück des Wassers die benachbarten Lande mitgetroffen / vnd an Menschen / Viehe vnd Getreidich einen vnsäglichen schaden gethan / wte D. Hermannus Neuvvaldus, Gräfflicher Oldenburgischer Medicus, in nachfolgender Oda ganz artig vnd schön beschrieben hat :

*Heu quam tremenda concutiunt  
 Orbem ruinae terrificis, soli (minis  
 Quanta colonos opprimuntq;  
 Finitimi maris inquilinos,  
 Cladis procellae! quam varie suas  
 Laxant habenas ipsa elementaq;  
 Plebi & merenti tale corgo  
 Perniciem meditantur atram.  
 Longas aristas ante, caduciter  
 In nos Gradius quam sua jecerit  
 Gesa, & manu hostica & cruenta  
 Finitimas cruciarit oras,  
 Bello implicatū cum crepero solum  
 Metu loquetur, praeteream ut Dei  
 Turcas flagellum, Christianae  
 Pannoniae exitiale diris  
 Minans duellū insultib.! ab fames  
 Quot corda leto eneēta dedit, Ceres  
 Dum in colligenda fruge sperantē  
 Haecenus agricolam fefellit!  
 Quot nocte gliscens pestiferæ luis  
 Contagiosum virus & elui  
 Negans, quot inquam consecra-  
 Corpora tartareis lacunis! (vit  
 Hinc universus concutitur fere  
 Mundus periclis; anxietas, dolor  
 Sic cuncta confundunt, quasi orbi  
 Excidium immineat supremum  
 Nostræ quid oræ cōmemorem fe-  
 Vastationeīs? abripit anxius (ras  
 Me terror horum scriptione  
 Vel minima meminisse velle.  
 Vulcanus atra flammivomæ facis  
 Fornace plena, nuper ut igniam*

vi.

*Vi, tertiam urbis pene partem  
 Verterit in cinereis, soluta,  
 Nos hisce ocellis vidimus anxijis.  
 Tumultuosis flatibus Æoli  
 Excandefacti & mugientis  
 Ipse adeo Oceanus tumere  
 Ocepit, extra limitis alveos  
 Effusus, extra septaq; conscia,  
 Implerit omnem tractum, aquai,  
 Finitimum mari, ut aggeratæ  
 Vasta lacuna, & gratia sit Dijs  
 Non tam frequentē partē hominū  
 Proserpinæ litarit aris (sacris  
 Quam innnumerū pecudū cohortē  
 Sub ima tractam merserit æquoris.  
 Non hoc flagellum terrificū Dei  
 Hæc terra solum sensit, huius  
 Hesperium inmo etiā omne litus  
 Expertū avaræ est dāna voraginis.  
 In orbe nostrum est ab quotus, in  
 Qui verset isthæc pœnitente; sinus  
 Vivere quivē beatiorē  
 Vitam cupissat! credere vel velit  
 Quod irruentum semina cladium  
 Harum à Deo sint, exigente  
 Supplicium meritum obstinate  
 Piaculorum ob facta nefantium!  
 Quæ quondam ut orbi jam juveni  
 Parcente paucis intulere (gravē,  
 Diluvio, interitum: senectæ  
 Sic huius æque hæc emeritæ dabūt  
 Casu supremum de super ignium  
 Finem; minantur ad futurum  
 Quē cito flammivomæ cadentes*

Et iij

ignis

<i>Ignis favillæ cœlitus : hanc ita</i>	<i>Hinc pullulare vivida quæ solet</i>
<i>Pridē stuporis, fulmine querqueri</i>	<i>Fides, te ipsum cum merito tuo</i>
<i>Percussa qualem ponto adhærens</i>	<i>O Christe, ut autorem salutis</i>
<i>Intuita est pomeranicæ ora.</i>	<i>Arripiens, statuat tenaci</i>
<i>Prævisa ne nos ergo minus dies</i>	<i>Spe, fronte semet posse alacri, tuo</i>
<i>Securioreis illa præoccupet ;</i>	<i>Sisti futuro iudicio : hæc enim</i>
<i>Aut cassibus non prænotatis</i>	<i>Tua est citra confusionem</i>
<i>Sicut avem saturā prehendat :</i>	<i>Volta potis caperata ferre.</i>
<i>Fac pœnitudo seria quemlibet</i>	<i>Hæc si volutet mens pia serio</i>
<i>Noscendo crimen detineat suum,</i>	<i>Certe hoc quod ævi degimus heic,</i>
<i>Verbi &amp; tubas salvantis ultro</i>	<i>Locamus, adventusq; digne bene</i>
<i>In bibulas cumulemus aureis.</i>	<i>Tempora summa tui moramur.</i>

Den 3. Octobris wardt von der Kay : Mayt: zwischen Graff Ed-  
harten zu Ostfrieslant und der Stadt Embden zu Prag ein bescheidt  
eröffnet / darinnen viele streitige Punct erörtert und entscheiden worden/  
wie solches die Embden in öffentlichem Druck publiciren und außgehen  
lassen / Ob nun wol viele der hoffnung gewesen / es solte dermahlen eins  
hiermit die endschafft dieses handels sein erreicht worden / So entstundt  
doch ober vermuthen wiederumb ein newer Vermen / in deme die sage  
gieng / man hette die Stadt Embden vnuersehens oberrumpeln und vnter  
der Bürgerschaft ein Blutbadt anrichten wollen / wie es aber im grunde  
darumb bewandt / das mögen die Partheyen am besten wissen. Jedoch  
worden ehliche zu Embden justificiret und gerichtet / als hetten sie es mit  
den Grafen zu Ostfrieslant angelegt / das sie ihnen zu einer gewissen  
zeit die Thor öffnen wolten / ob sie recht oder vnrecht daran gethan / das  
stelle ich an seinen ort.

Den 20. Novembris hielt König Christian der III. sein Hochzeit-  
lich Beylager mit Fretlein Anna Catharina / des Administratoris zu  
Magdeburg / nunmehr Churfürstens zu Brandenburg Tochter / jedoch  
ohne sonderlich groß gepreng.

Vmb diese zeit belägrte Graff Moritz von Nassaw das Haus Lin-  
gen / nach deme er zuvor die Festungen Grol / Bredesforth / Oldenseell /  
Dinarsen und Entschede erorbert hatte. Und ob wol Graff Friederich  
vom Berge sich in die drey Wochen ganz dapffer und Manlich wehrete /  
so bedrengte ihn doch Graff Moritz endlich dermassen / das er ihme die  
Festung auffgeben muste.

In diesem 1597. Jahre hat Graff Johan die zuvor ehlicher massen  
von Grafen Christoffern seligen schon angefangene Liberey oder Biblio-  
thek noch ferner mit außerlesenen Büchern wol versehen / und im Capito-  
telhause zu Oldenburg anrichten lassen / auch verordnet / das jährlich für  
eine

eine merckliche Summa Geldes noch mehr Bücher vnd Auctores darcin  
gekauft werden sollen.

Im Jahr 1598. den 19. Januarij/ starb Herzog Heinrich zu Brauns-  
schweig vnd Lüneburg zum Dannenberge.

Den folgenden 24. Januarij/ gesegnete dieser betrübten Welt gleiches  
fals Frau Clara/ geborne Herzoginne zu Braunschweig vnd Lüneburg/  
Herzogen Bugislat zu Pommern Gemahlin/ welche gar eine fromme  
Gottfürchtige Fürstin gewesen ist. Ihr erste Gemahl war Fürst Bern-  
hart zu Anhalt.



Den 7. Maij wurden wiederumb des nachmittags vmb 3. vhren diese  
vorhergehende drey Sonnen vnd drey Regenbogen am klaren Himmel  
zu Oldenburg gesehen/ was sie bedeuten mügen/ ist Gott bekandt.

Den

Den 30. Maij/verschiedt im Herrn Christo seliglich Frewlein Clara/ geborne zu Oldenburg vnd Delmenhorst / ihres alters im 51. Jahr / zu Bruckhausen/ vnd ward von dannen gen Oldenburg geführet / vnd daselbst von ihren Brüdern Grafen Johan vnd Grafen Anthonio zu Oldenburg / in beysein ihrer Schwester Catharinen / geborner zu Oldenburg / Gräfinnen zur Hoya / vnd Grafen Günthers / Grafen Hans Günthers / vnd Grafen Christian Günthers gebrüdern zu Schwarzburg/ vnd aller Frewlein zu Schwarzburg / den 28. Junij ganz ehrlich bey ihre Vorfahren in S. Lamberti Kirchen auffm Chor zur Erden bestattet / Gott wolle J. G. eine fröliche auferstehung verleihen.

Den 23. Junij ward Frewlein Anna / geborne Herzoginne zu Holstein/von ihrer Fraw Mutter / Frawen Christinen / geborner Landtgräfin zu Hessen/ vnd Herzogen Alexandro zu Holstein/ Herzogen Johans zu Holstein/ zu Sunderburg Sohn/ mit dem Gräfflichen Oldenburgischen Gleidt/ Grafen Emmen zu Ostfrieslant zu geführet / vnd das Hochzeitliche Beylager den 25. Junij zu Esens gehalten. Wiewol so viel jetzt an geregtes Gleidt betrifft/ den Oldenburgischen Abgeordneten/ welche nur 18. Pferde bey sich gehabt/von den Ostfriesischen/ die ober die 108. Pferde starck gewesen/ gegen gethane bewilligung/ eintrag geschehen ist / in deme sie ober die Gräniz disseits des Katstakens vnd des grünen Plackens bis in die Zene gerucket/ da doch verabschiedet/ daß für dismahl Herzog Johan Adolffen zu Schleswig/ Holstein/ &c. vnd jetztgedachter Fürstlichen Wittiben zun ehren vn gefallen/ die abdankung bey dem grünen Placken/ vnd die annehmung jenseit des Katstakens geschehen solte. Wie nun die Ostfriesischen in der Zene gehalten/ seind die Oldenburgischen nichts zu weiniger nach dem Katstaken fortgerucket/ vnd haben daselbst mit dem Gleide abgedancket / Jedoch hat diese vnuermuthliche beeinträchtigung weinzig freundschaft gestiftet.

Den 18. Julij/ ward auff Grafen Johans anordnung vnd befehlich ein newer schöner Siel bey der Jade gelegt / an stat des jenigen / welchen man bisshero den Wapelinger Siel genennet.

Im Monat Septembri, ließ Graff Johan in Zeuerlandt / da dasselbige beim alten Berder Siel mit dem Ampt Witmunde grenzet/ ein ansehenlich stück Landes/ die Schönehorne genant/ einteichen vnd betreffigen. Gott wolle es gnediglich erhalten.

Den 17. Octobris dies 98. Jahres / war der Montag nach Galli/ ward zwischen Grafen Johan vnd seinem Herrn Brudern Grafen Anthonio / so allebende Persönlich zur stelle / eine Taaeleistung zu Behrden gehalten/ dahin dann auch die König: Mayt: zu Dennemarck/ vnd Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig vnd Lüneburg ihre fürnehme Rätthe / als Balkar von Alefeldt zu Drage / Doctor Zeit Winkheimb Thumbdechanten zu Hamburg/ Doctor Joachim Goken zu Dlenhausen vnd Doctor Johan Brislern/ Grafen Johan zum beystandt abgeordnet haben/ Zuer suchen/ ob zwischen jetztgedachten Herrn Gebrüdern / laut  
eroffne



eröffneten Kay: Decrets (dessen droben am 183. Blat gedacht) vnd darauff erfolgter Commission die gütte getroffen/vnd also ferner Rechtliches exequiren abgetwendet werden möchte. Aber gleich wie die den 12. Junij von wegen nicht beschickung des einen Kay: Commissarij Hertzogen Johan Adolffs zu Schleswig/Holstein/2c. Vnd ferner die den 24. Julij zu ebenmessigem ende angefaltete Tagefarten / von wegen nicht erscheinung des andern Kay: Commissarij Herrn Grafen Simons von der Lippe subdelegirter Rätthe / ohne einige handlung abgangen / Also ist auch in dieser oberwehnten den 17. Octob. angestellten Tageleistung / vnangesehen beyde Herrn Gebrüdere sonst mit aller notturfft zur handlung gefast / vmb deswillen nichts verrichtet worden / weils wolgedachter Graff Simon von der Lippe aus erheblichen vrsachen seine Rätthe nicht abordnen oder schicken können. Was weiter erfolget / gibt die zeit / Gott wolle nur gnediglich solche mittel bescheren / die Landt vnd Leuten zu keinem verderb gereichen mögen.

Den 30. Septemb. entschieff im Herrn Christo seliglich / der Wolgesborner Herr / Herr Wilhelm Graff zu Schwarzburg / 2c. Grafen Johans vielgeliebter Schwager / ein weiser / aufrichtiger vnd frommer Herr / der zwar fürerst in seiner Jugend den Kriegen nachgezogen / vnd insonderheit im Königreich Dennemarek / gegen den Schweden sich mit gebrauchem lassen (wie droben am 405. blat berichtet) hernacher aber sich in der Graffschafft Schwarzburg zu Franckenhausem in einem vnstrefflichem Leben vnd Wandel auffgehalten hat. Die Leiche ist den 6. Novemb. von S. G. Brüdern vnd Bettern / Graff Albrechten vnd Anthonio Heinrichen zu Schwarzburg/2c. zum Straußberg erhoben / gegen Franckenhausem geführet / vnd daselbst mit gewolnlichen Ceremonien ganz ehrlich zur Erden bestattet worden. Gott wolle S. G. eine fröliche aufferstehung verleihen.

Im vergangenem 1597. vnd 1598. Jahre / hat Graff Johan zu Oldenburg/2c. auch in der Insel Wangerohe / so zu Feuer gehörig / auff der Eckerleute zu Bremen (welche vom allgemeynem Kauffman darzu vermüget) einstendiges mündt. vnd schriftliches bitten vnd ansuchen (inmassen das Wolselige Frewlein Maria zu Feuer / von den Bremern zu oft vnd viel mahlen auch darumb bittelich angelangt) an stat eines alten vmbgefallenen Thurms / so vor vielen vndencklichen Jahren / durch Krieg vnd sonst abbruch der saltzen See / zu nichte worden / wiederumb einen neuen statlichen viereckigen hohen Thurm / mit zwo spitzen / vnd grossen vnkosten auffbauwen lassen / darbey auch bis an noch gearbeitet wird. Vnd hat mit demselbigen weiter die gelegenheit / daß die breite des Thurms zeigt ins Süden vnd Norden / vnd die lenge ins Osten vnd Westen / beyde Thurmspitzen kommen die eine ins Norden / die ander ins Süden zustehen / also die aus dem Westen auff der See / des Eylands oder Thurms ansichtig werden / sehen zwischen beyden spitzen durch / so lang sie ins Norden vns Eylant kommen / vnd so bald sie so weit vmb  
siegeln]

siegeln/ daß sie beyde spitzen gegen einander haben / so seind sie auff der Weser / vnd können als dann ohne grosse gefahr Bremen ablangen / Im gleichen ist es auch mit denen / so aussin Westen auff Hamburg die Elbe einlauffen wollen / welche gleicher gestalt ihr merckzeichen an dem Thurm haben / vnd nunmehr auff der Weser die Seetonnen nicht hochndtig / Dann ohne das / das Wolfeliges Frewlein Maria zu Zeuer / die legung dieser Tonnen / als mehrertheils in Zeuerischer Iurisdiction, den Bremern nicht allerding verstattet. So ist auch die Nordersee biszweilen dermassen vngestüm / daß man für den grossen Wällen ernante Seetonnen nicht sehen kan / oder dieselben wol gar abgestossen werden / dadurch dann offemahls die Seefahrende Leute grosser gefehrlichkeit / wegen hoher Sande / vnterworffen / den jennigen aber / so aus Hispanien / Norwegen / vnd andern abgelegenen Königreichen / auch Hollandt vnd Seelandt kommen / dienet der Thurm darzu / weiln das Eylandt Wangerohe / das neheste an der See / daß die Schiffer / wann sie den Thurm vernehmen / wissen wo sie sein / vnd also nach ihrem gefallen / die Seehafen / dahin sie gedencen / einlauffen können / sonderlich ist hieran auch gelegen / allen Schiffleuten / welche die Harte / Jade vnd Weser aus vnd einfahren / auch die Nortsee auff Bremen / vnd viele andere orter / zu ihrem grossen nutz vnd vortheil gebrauchen wollen / daß also bemelter Thurm vor etlich viel tausent Thaler / verstendiger erkennuß nach / jährlich nicht zu rathen / hat also Wolbemelter Graff Johan / allen Schiff: vnd Kauffleuten zu gutem / vnd steter gedechtnuß / wie obberürt / den Thurm wiederumb erbawen vnd auffföhren lassen.

Im Monat Mayo / vnd folgendß euldem anni, haben die Grafen zu Ostfrieslant / Grafen Johan zu Oldenburg (in vorigem Jahr beschehener besichtigung bey der Rothen Ehe vnd dem Brockbulten zuwieder) den Torff ober die Scheidung bey der Newenburg / zu vier vnterschiedlichen mahlen / auff S. G. grundi vnd bodem / so von den Oldenburgischen für hundert vnd mehr Jahren ruhiglich gebraucht / zerschlagen vnd einwerffen / wie hingegen Graff Johan / auff der Ostfriesischen beginnen / ihren Torff jederzeit wiederumb einschlagen lassen.

Nach dem dann auch Graff Erhardt zu Ostfrieslant die Grenzen allenthalben freitig machet / hat sich auch begeben / als hieueorn S. G. Fischere im Ampt Apen auff dem Kreuzkolcke zufischen sich gelüsten lassen / daß die Beaupten daselbst (sintemaln man den Ostfriesischen allda keine fischeren oder sonsten einiger Gerechtigkeit gestendig) gedachten Ostfriesischen Fischer / sampt dem Garn weggenommen / vnd ihn eine lange zeit gefenglich enthalten / bisz so lang daß auch die Ostfriesischen Drostten selbst / als der Drost zu Vierort vnd Stickhausen / vor ihn / seiner erledigung halber gebeten / welchs bey Graff Johan endlich erhalten. Wie dann auch die Herrn Grafen zu Oldenburg / nicht allein den Strom das Tieff genant / von Ederwech herunter / bisz an Baurmanswehr / auffn Kreuzkolcke vnd Schnapburg / so wol gegen die Münsterischen als Ostfrie

frie

friesischen / sondern auch die rechte Grenitz von dannen ins Nohr / vor den Münsterschen bis in die Weisse Rihe / vnd ferner nach der Spießkühlen / wie auch folgendes bis nach der Fehne / je vnd allewege gehalten vnd verthedigt.

So seind gleichfalls ins Ampt Newenburg den Friedeburgern vnd Gödensern / ihre Schiffe vnd Varn genommen / auff dem Tiede / so nach Barl / Dangast / vnd dem Steinhause sich erstreckt / ehe daß Hiddels vnd Ellens eingeteicht worden / allda sie sich haben gelüsten lassen / den Oldenburgischen Vnterthanen der örter die Körbe zuheben / vnd die Fische daraus zunehmen.

Inmassen auch bis 98. Jahrs den 20. Septembris , weiln die Friedeburger auff den Oldenburgischen Strömen / da die Brake zwischen Ellens vnd Hiddels zugeschlagen / abermals gefischt / vnd man das gewahr worden / hat man die Fischere mit Schiffen / vnd was sie bey sich gehabt / weggenommen / Sie / die Fischere zur Newenburg gefenglich einzuziehen lassen / vnd die Schiffe behalten.

In diesem Jahre / ließ Graff Johan / eine newe Apotecke in S. G. Stadt Oldenburg / der gemeinen Landtschafft zum besten auffrichten / vnd dieselbe mit aller gebürlichen notturfft versehen.

Nachdem auch zu diesen zeiten / wegen der Kriegenden theilen viel vnruhe an benachbarten örtern / sonderlich in Ostfrieslandt (da die Herrn ober ein halbes Jahr viel Kriegsvolck zusammen lauffen lassen) gewesen / welches dann den Benachbarten / sonderlich auch Grafen Johan zu Oldenburg / ein seltsam nachdencken gemacht. So hat S. G. dero Geschütz / welches dieselb in die 26. Jahr / wegen guten Friedens (wo für dann billich Gott zu danken) nicht gebrauchen dürfen / zu Walle bringen / vnd so wol das Schloß / als auch die Stadt damit nach notturfft besetzen / daneben der Stadt Walle beim armen Hause / vnd insonderheit die Haren Ecke / mit einem feinen Rondel / wie dann auch nach der Stouwpforten hin vnd wieder mercklich verbessern vnd höhen lassen / vnd ferner zur nothwendigen gegenwehr mit guter præparation sich gefast gemacht.

Es haben auch der Niedersächsischen Stände abgeordnete Rätche vnd Gesandten / zu Braunschweig versamlet / vnterim dato den 12. Decembris Anno 98. aus befehl ihrer Vnedigsten vnd Vnedigen Herrn an Graff Ehardt / wegen abschaffung seines angenommenen Kriegsvolcks geschrieben / vnd ermahnet / da schon differentz vnd irrung vorhanden / daß er dannoch zu keiner feindseligen Thathandlung greiffen / sondern an Kay: Mant: Decreten / vnd Endtscheidt des Rechtens / sich solte begnügen lassen. Vnd im fall durch diß Kriegswesen / weiter vnruhe sich entspinnen / vnd benachbarte Stände in beschwerung vnd nachtheil würden geführt / daß alsdann alle das jenige / was zur beschwer köndte angezogen werden / mit zuthuung gesambter Krenshülffe bey Graff Ehardt oder den seinigen / solte gesucht vnd erlangt werden.

Et

Dieser

Dieser vnd ander vrsachen/ beuorab wegen fürgenommener Ostfriesischen Kriegs præparation vnd Rüstung / ist das Haus Zeuer von Graff Johan immerzu in starcker besatzung gehalten / vnd mit allerley Kriegsmunition dermassen versehen/ daß die Ostfriesischen / da sie ober zuuersicht/ vnd ergangener Rechtfertigung zuwieder/ sich etwas dürfften vnterstehen/ sie gleichwol/ ob Gott wil/ nichts daran gewinnen vnd außrichten werden. Inmassen dann Graff Johan dasselbe auch zu dieser zeit/ mit etlichen hundert Kriegsleuten / an frembden/ Zeuerischen / vnd Buttenter Vnterthanen besetzen lassen / welche vermög ihrer Eidt vnd Pflicht/ als getreue Vnterthanen vor ihren guedigen Landesherrn/ dero leibes Erben/ auch Landt vnd Leuten/ ihr leib vnd leben auffzusetzen/ vnd auffß eusserste zuuertredigen/ sich ganz willig erbotten.

Vnd hat also Volgedachter Graff Johan ( wiewol S. G. in dero jehigem Alter nur friede vnd ruhe erwünschen/ vnd also dero sachen nun mehr zu Gottseliger endschafft gerichtet ) Infall durch obgemelte Kriegsempörung vnd beschehener Commination, vnuerschuldter Einfall entstehen / oder sonsten was thätliches erfolgen solte / mit seinen Vnterthanen zur nothwendigen/ vnd in allen Rechten zugelassener defension des Vaterlandes/ vnd sonderlich der Christlichen Religion sich gebürlich geschicket / vnd zuforderst Gott dem Herrn / als dem rechten Kriegsfürsten / vnd hernacher auch benachbarten Herrn vnd Freunden den außgang/ vnd die seinen befohlen.

Den 1. Februarij Anno 1599. hat Graff Johan die Einwohner vnd Bürgerschaft der Stadt Oldenburg/ neben den Vnterthanen / aus etlichen nahe bengelegenen Vogteyen / vorm Schloß munstern / vnd mit fliegendem Fähnlein/ nach dem grossen Rondel ziehen lassen/ allda dann weiter anordnung gemacht / vnd folgendß die Quartier außgetheilet sein.

Als auch verschiene 98. Jahrs/ auffnehern zu Regensburg gehaltenem Reichstage/ gegen den 1. Februarij dieses 99. Jahrs / ein Deputation tag zu Speir anbestimmt / wohin durch allgemeinen Beschluß vnd abschiedt der Stände des Reichs/ Graff Johan/ wegen eingetwonnener Rechtsache / das Haus vnd Herrligkeit Kniphausen betreffend / verwiesen vnd bescheiden worden / nach dem daselbst die Reuision erörtert/ vnd der sachen ihr gebürliche maß vnd endschafft gegeben werden solte/ So haben S. G. deroselben Rätthe ernante Reuision zutreiben / vnd zubefördern/ dahin abgefertigt/ vnd thut man nunmehr der billichmessigen vnd vertrösteten Execution erwarten.

Den 1. Martij ist der Wolgebörner Herr/ Herr Ehardt/ Graff vnd Herr zu Ostfrieslandt/ etc. nach dem er zu einem hohen Alter geschritten/ vnd mit langwiriger leibes Kranckheit befallen / aus dieser Welt vnd Jammerthal in Gott verschieden. Es hat zwar bey dieses Herrn Wolgeliger gedechtnuß lebzeiten/ grosser zwyspalt vnd vneinigkeit sich erregt/ Beuorab in seinem ansehnlichem Alter vnd leibes schwachheit / da man  
viel

viel Kriegsvolk beworben / vnd in Ostfrieslande zusammen lauffen lassen / zu welcher vnterhaltung hernacher den Vnterthanen grosse Schatzung angemuthet / Vnd sein ohne das die Kriegsteute den armen Leuten in schwebender Zehrwung sehr beschwerlich gewesen / haben auch ehlichen Junckern ihre Heuser eingenommen / vnd allen muthwillen getrieben.

Nichts desto weiniger aber sein Ritter: vnd Landtschafft / Insonderheit die Stadt Embden bey vorigem Fürhaben bestanden / haben auch ehliche Empter angefonnener Schatzung sich geweigert / daß also ein vberaus besorgliches vnrühiges wesen fürgelauffen / da Wolgedachter Graff Ehardt mit todte verbliehen. Der liebe Gott wolle S. G. aus aller zeitlichen vnrühigkeit / in die ewige ruhe versetzt haben / vnd fröhliche aufferstehung verleihen.

Nach absterben Graff Ehardts / hat sein eltister Sohn Graff Enno die Festung vnd Heuser in Ostfrieslande alsbald eingenommen / vnd in abwesendte seiner Herrn Brüder / Grafen Johan vnd Grafen Christofers derselben Diener vnd angenommene Soldaten mehrertheils abgeschafft / vnd die Festung nach seinem willen besetzend / der Regierung sich vnternommen. Ob man sich auch wol vmb diese zeit / als da sein Herr Vater noch nicht zur Erden bestattet / keiner gewaltsamen zunötigung versehen / so hat er gleichwol den 18. Martij (nach dem er ehlich weinigtage zuuor / Grafen Johan zu Oldenburg mit einem freundlichen schreiben / wegen tödtlichen abgang seines Herrn Vaters ersucht) in der Herrschafft Feuer den Zinnenzaun beim Fulueswege / mit anderthalb hundert Soldaten vnd Hausleuten / gantzlich abreißen / die Graben einwerffen / der Erden gleich machen / vnd die darcin gepflanzte Beume vnd anders verbrennen lassen / daß dann ein böser anfang zu nachbarlicher Einigkeit sein wird. Der Allmechtiger Gott wolle in diesen letzten / vnd ohn das gnug gefehrlichen zeiten dieser örter allen wiederwillen vnd vnfried verhüten / vnd vnter benachbarten Herrn Fried vnd Einigkeit erhalten.

Nach verfertigung dieses Chronick / hat Graff Johan zu Oldenburg / aus Christlichem effer den kleinen Teutschen Catechismum D. Martini Lutheri (nach dem derselbe in der Nachbarschafft mehrertheils abgeschafft / theils auch geendert vnd verfelschet) allhier zu Oldenburg zu drucken / anordnung gemacht. Vnd diereil S. G. erachtet / daß sie dero Vnterthanen vnd lieben posteritet keinen bessern Schatz nachlassen können / So hat S. G. solchen Catechismum in den Osterlichen Feyertagen dieses 99. Jahres in dero Graff: vnd Herrschafftten öffentlich Publicieren / vnd den Predicanten vnd Schuldienern denselben mit höchstem fleisse der Gemeine vnd Jugendt einzupflanzen / darüber fest zuhalten / vnd keinen andern zugebrauchen / gnedig vnd ernstlich befehlen lassen.

Hiermit

Hiermit wil ich nun diß Chronicon des Stammens der löblichen Grafen zu Oldenburg zu diesem mahl schliessen / darinnen der gütige Leser ihr Leben / löbliche Thaten vnd Tugenden / neben gebrechen vnd fehlen / zum vnterricht vnd ermahnung / wie aller Historien endtschafft dahin weist / hat zuuernehmen. Der trewer Barmherziger Gott vnd Vater / wolle den ganzen Baum / neben seinen Asten vnd Zweiglein / dieses löblichen Hauses Oldenburg / in steter blüht vnd gutem gedeyen / bis zum ende der Welt gnedig vnd Väterlich erhalten / die reine vnd vnuerfelschete Lehre seines heiligen Worts / neben wahrem Gottesdienst / guter Policen / glücklicher Regierung / Fried vnd Einigkeit zu diesen letzten vnd trübseligen zeiten / allhier in vollem lauff lassen wachsen vnd zunehmen / vnd vns alle miteinander / hie zeitlich vnd dort ewiglich an leib vnd Seel reichlich gesegnen / vnd für allem vnfall behüten vnd bewahren / Durch seinen lieben Sohn Jesum Christum / vnsern wahren Immanuel / Amen.



## EPILOGVS.

**H**ic liber in flustro, modo sceptrā tenente Foanne,  
 Tempore turbato hoc jam colophona suam  
 Attigit, instinctu Fabij qui restituit rem  
 Solus, & extinctos rursus in orbe dedit  
 Illustris stirpis Comiteis prodire in apricum;  
 Magnanimūm lateant ne bene gesta virūm.  
 Omnia qui à trino capit ordia numine, ad instar  
 Fane tui, finem naclūs & ille bonum est.

H. N. D. F.





ANAGRAMMATISMVS

Ex

ILLVSTRI NOMINE,  
GENEROSI ET INCLYTI DO-  
MINI, DN. ANTONII GVNTERI, COMITIS  
in Oldenburg & Delmenhorst, Dynastæ in Ievern &  
Kniphausen deductus;

EIVSDEMQUE GEN. CELSITUDINI  
humiliter dicatus.

ANTONIVS GVNTERVS.

Anagram:

TVN' VIS VT? NON REGAS.

**T**UN' VIS UT? vel quod suaderet cæca libido,  
Hoc sit in imperio pro ratione tuo?  
**N**ON Guntere REGAS unquam sic Inclyte, cæptis  
Si cupis aspirent fata secunda tuis.  
Principio æternum cæli terræq; parentem  
Tota mente, fide, viribus, ore, cole.  
Dulcia deim passim cælestis semina verbi,  
Dispergi pura relligione jube.  
Artes tum decora ingenuas, & templa, scholasq;  
Sub patrocinium suscipe mite tuum.  
Proxima post cordi, quid jus, quid sanciat æquum,  
Cura sit, hoc omnes volve, revolve dies.  
Quod lubet, hoc non fac, sed quod fecisse decebit,  
Et lex sit vitæ regula certa tuæ.  
Fac ratio præsit, regat & dictamen honesti,  
Ultra vel citra quod nequit esse bonum.  
Fas age, mitte nefas, ac audi recta monentes,  
In causis dubijs ante retroq; vide.

T t 3

Exi-

